

[Z]

Welche Bedeutung das bei uns erschienene Werk „Vergleichende Volksmedizin“ von Dr. D. v. Hovorka und Dr. A. Kronfeld auch für Juristenkreise hat, geht aus dem uns soeben von Herrn Hof- und Gerichtsadvokat Dr. J. B. Holzinger in Graz zugegangenen Gutachten hervor:

Die von Dr. v. Hovorka und Dr. Kronfeld veröffentlichte „Vergleichende Volksmedizin“ ist eine durchaus originelle, mit großer historischer Erkenntnis geschaffene Enzyklopädie von ungewöhnlicher kultureller Bedeutung. Schon allein im Hinblick auf den gewaltigen Umfang der von den Autoren benützten Literatur (mehr als achthundert Schriftsteller mit wohlgezählten eintausendvierhundertsebenundfünfzig, mitunter äußerst seltenen Publikationen, von denen eine große Anzahl wieder bändereich ist) ist diese erste zusammenhängende Darstellung volksmedizinischer Sitten, Gebräuche, Anschauungen und Heilfaktoren wohl ein Unikum erstaunlich praktischer Gelehrtenarbeit.

Was das Werk für die Allgemeinheit besonders wichtig macht, ist seine erfreuliche Brauchbarkeit für das Rechtsleben. Der Fachrichter sowohl wie der Geschworene, der öffentliche Ankläger wie Verteidiger in Strafsachen finden darin dokumentierte Anhaltspunkte für eine richtige Beurteilung aller jener Delikte, die einem tief eingewurzelten Aberglauben, von altersher bestehenden volkstümlichen Vorstellungen und Ideen ihr Inslebensreten verdanken, und in ihrer Erscheinung von einer Justiz, die als objektiv und restlos gerecht gelten will, doch stets auf

ihren Ursprung und ihre Grundursachen geprüft werden sollen. So bieten verschiedene Kapitel des Werkes höchst interessante Aufschlüsse über allerlei in der Rechtsprechung bisher leider wenig gewürdigte Abgründe des menschlichen Innenlebens, in welcher Beziehung hiermit nur auf die Ausführungen unter den Schlagworten „Mißgeburt“, „Hexen“, „Gesundwenden“, „Vampyr“ und die dort u. a. besprochenen Fälle von Mord, Körperverletzung, Sachbeschädigung und Grabschändung hingewiesen werden mag.

Namentlich dem Zauberei- und Hexenwesen, das in unserer als „aufgeklärt“ geltenden Zeit immer und immer wieder in das Gebiet der Strafrechtspflege überraschend mannigfaltig einschlägt, ist in dem Werke eine umfassende, überaus dankenswerte Behandlung zuteil geworden.

Man darf hoffen, daß die zwei starken Bände „Vergleichende Volksmedizin“, sobald ihr unzweifelhafter Wert und vielfältiger erzieherischer Nutzen nur einmal gehörig bekannt geworden ist, zum unentbehrlichen Bestandteil jeder auf kulturelle Bedeutung Anspruch machenden Bibliothek zählen werden.

Handlungen mit juristischer Rundschaft bitten wir nunmehr dem Werke die verdiente Beachtung zu schenken, die ihm bisher leider von einem großen Teil des Sortiments versagt worden ist. Den Herren Kollegen, die sich bisher für den Vertrieb wirklich interessiert haben und infolgedessen gute Erfolge erzielten, danken wir verbindlichst, diejenigen zahlreichen Herren aber, die noch nichts für die „Vergleichende Volksmedizin“ getan haben, möchten wir doch dringend bitten, dies jetzt nachzuholen. Wir stellen den Handlungen noch Exemplare in Kommission zur Verfügung und raten, jedem Juristen und jeder juristischen Bibliothek das wertvolle Nachschlagebuch zur Ansicht zu senden.

Hochachtungsvoll

Stuttgart, Anfang März 1909 **Strecker & Schröder**